

An die
Steiermärkische Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Referat UVP- und Energierecht
zH Frau Mag. Margot Gutschi-Pfingstner
Stempfergasse 7
8010 Graz

Mag. Martin Niederhuber
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Mag. Paul Reichel
MMag. David Suchanek
Dr. Florian Stangl, LL.M.
Mag.^a Lisa Brandauer, BSc¹
Mag. Manuel Planitzer¹
Dr.ⁱⁿ Katharina Häusler, EMA¹
Mag.^a Manuela Scheidl¹
Mag. Gregor Biley¹



PERSÖNLICH ABGEGEBEN

Projektwerberin: Energie Graz GmbH & Co KG
Schönaugürtel 65
8010 Graz
FN 234711 p

vertreten durch: Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
1030 Wien, Reisnerstraße 53
P 131067
IBAN AT88 1200 0507 8705 4501
BIC BKAUATWW
UniCredit Bank Austria AG

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: Antrag auf UVP-rechtliche Genehmigung;
Energetische Klärschlammverwertung „EKV Gössendorf“



GENEHMIGUNGSANTRAG
GEMÄß § 5 UVP-G 2000

2-fach
Elektronisch (3 USB-Sticks)

AZ ENERGIEGRAZGE/EKV
31.5.2024/ NM/DS/ric/taj

In umseits bezeichneter Rechtssache erlaubt sich die Projektwerberin, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, nachfolgenden

A n t r a g
gemäß § 5 UVP-G 2000

einzubringen und führt dazu wie folgt aus:

1. Einleitung

Die Projektwerberin plant die Errichtung und den Betrieb der **Energetischen Klärschlammverwertung „EKV Gössendorf“** (EKV). Das Vorhaben ist ein wesentlicher Bestandteil der „Dekarbonisierungsstrategie Fernwärme Großraum Graz“ und dient der Sicherstellung einer sauberen und leistbaren Energieversorgung für die Stadt Graz und das Umland (siehe Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz A23-000786/2021/0047 vom September 2022).

Dabei wird Klärschlamm dank lokaler Kreislaufwirtschaft vor Ort energetisch verwertet. Damit wird für die nächsten Jahrzehnte die Entsorgungssicherheit für 450.000 Steirer:innen im “Steirischen Zentralraum“ (Graz und regional umgebende Bezirke) gesichert und gleichzeitig ca. 7.000 Wohnungen mit ökologischer gesicherter Wärme versorgt. Des Weiteren wird mit der Monoverbrennungsanlage der „EKV Gössendorf“ die Grundlage für eine Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm geschaffen, so ist man auf zukünftige gesetzliche Rahmenbedingungen (AVV) im Bereich kommunaler Klärschlammverwertung vorbereitet.

Die Fernwärmeversorgung im Großraum Graz wurde in den letzten Jahren sukzessive weiterentwickelt und hat dadurch zu einer wesentlichen Verbesserung der Luftqualität in Graz und im Grazer Feld beigetragen. Zukünftig ist zur Sicherstellung lokalen erforderlicher Klimaschutzmaßnahmen und zur Sicherstellung der Energieversorgung – neben der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen – eine generelle Ökologisierung und

Dekarbonisierung erforderlich. In der „Arbeitsgruppe Wärmeversorgung Graz 2030/2040“, bestehend aus Energie Graz GmbH & Co KG, Energie Steiermark AG, Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Land Steiermark, Grazer Energieagentur GmbH und Grazer Umweltamt wurde im Jahr 2022 eine „**Dekarbonisierungsstrategie Fernwärme Großraum Graz**“ erarbeitet, basierend auf umfassenden Analyseergebnissen der letzten Jahre. Diese Strategie wurde am 22.9.2022 von allen Parteien im Grazer Gemeinderat einstimmig angenommen.

Die „**EKV Gössendorf**“ ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Dekarbonisierungsstrategie. Die Projektwerberin plant nun die Errichtung und den Betrieb dieses für die Stadt Graz und das Umland bedeutenden Vorhabens zur Sicherstellung einer sauberen und leistbaren Energieversorgung. Darüber hinaus ermöglicht die „EKV Gössendorf“ die notwendige regionale Entsorgungssicherheit, Preisstabilität für Energiekund:innen und Kanalgebühren durch die Entkopplung von (inter-)nationalen und volatilen Energie- und Klärschlammverwertungsmärkten, Klimaschutz durch signifikante CO₂-Reduktionen und Verkehrsentlastung durch den Wegfall von bisher erforderlichen LKW-Transporten zu teils weit entfernten bisherigen Abfallverwertungslösungen.

2. **Beabsichtigtes Vorhaben – Antragsgegenstand**

Dem gegenständlichen Antrag ist ein umfassendes Einreichoperat angeschlossen, dem Details des beantragten Vorhabens entnommen werden können. Im Folgenden erlaubt sich die Projektwerberin, den wesentlichen Umfang des beantragten Vorhabens wiederzugeben.

Vorangestellt sei an dieser Stelle noch, dass bereits seit dem Frühjahr 2020 eine umfassende Machbarkeitsstudie für das gegenständliche Vorhaben erarbeitet wurde, im Zuge derer auch eine Vielzahl an Umsetzungsvarianten analysiert wurden. Die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudie wurden im Juli 2022 einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Eine Vielzahl an Stakeholderinformationsterminen sowie eine umfassender Bürger:innen-Informationsveranstaltung im Zuge der durchgeführten strategischen Umweltprüfung zur

Umwidmung der projektrelevanten Grundstücksflächen wurden bereits in den Jahren 2022 bis 2024 durchgeführt und eine Info-Hotline für mögliche Fragestellungen und Anregungen von Bürger:innen wird betrieben.

2.1 Kurzbeschreibung EKV

Zur Bereitstellung von **Energie für das Fernwärmenetz** wird in der Anlage eine Klärschlammmenge von bis zu 43.000 t/a mechanisch entwässerter Klärschlamm behandelt. Es werden nur kommunale und keine gefährlichen Klärschlämme oder anderen Abfallbrennstoffe übernommen. Die EKV ist somit als **Klärschlammmonoverbrennungsanlage** konzipiert.

Der Klärschlamm wird von der Abwasserreinigungslage der Stadt Graz in Gössendorf mittels einer Dickstoffpumpe in einen Puffersilo gefördert. Im untergeordneten Maß besteht die Möglichkeit, dass auch Anlieferungen von anderen kommunalen Kläranlagen über eine „externe“ Annahme übernommen werden („lokale Kreislaufwirtschaft“ und Sicherstellung der Entsorgungssicherheit). Bevor der Klärschlamm im Wirbelschichtofen energetisch genutzt wird, muss dieser getrocknet werden. Die durch die Trocknung reduzierte Menge an entwässertem Klärschlamm wird in einem durchgängigen Betrieb im Wirbelschichtofen in Wärme umgewandelt.

Die aus der energetischen Klärschlammverwertung erzeugte Wärme wird gemeinsam mit der über Wärmepumpen aus dem gereinigten Abwasser generierten Wärme sowie Abwärme aus den bestehenden BHKWs der benachbarten Kläranlage gesamtheitlich in das übergeordnete Fernwärmenetz eingespeist.

Die EKV, mit all den verbundenen Nebenanlagen und sonstigen baulichen, maschinellen und elektrotechnischen Maßnahmen, umfasst im Wesentlichen („Beste verfügbare Technik“):

- die Anlagen zur Klärschlammverwertung (**Monoverbrennungsanlage**) inkl. Satteldampfkessel, Abscheider zur Rückgewinnung phosphorhaltiger Flugasche, sowie eine Abgasreinigungsanlage gemäß dem Stand der Technik
- einen **Abgaskondensator** zur Steigerung der Energieeffizienz
- eine **Dickstoffpumpe** zur Übernahme des mechanisch entwässerten Klärschlammes aus der Kläranlage
- einen **Annahmehunker** für extern angelieferten, mechanisch entwässerten Klärschlamm, sowie einen **Silo für getrockneten Klärschlamm** inkl. Annahmemöglichkeit
- einen **Klärschlammstilo für entwässerten Klärschlamm** (ca. 500 m³)
- einen **Klärschlammstrockner inkl. Brüdenkondensator** (Energieeffizienzsteigerung)
- **3 Wärmepumpen** mit einer Wärmeleistung von in Summe rd. 7 MW
- **Entnahme und Rückgabe von gereinigtem Abwasser** (11 bis 22 °C) nach der Kläranlage durch ein Pumpwerk als Wärmequelle für die Wärmepumpen
- den **gesamten Rohrleitungsbau inkl. Wärmeanbindung** an die Kläranlage
- die **Fernwärmeleitung sowie die Anbindung an das Fernwärmenetz** der Energie-Steiermark AG
- die 20 kV-Leitung sowie die **Stromanbindung** an das öffentliche Stromnetz
- die **Anbindung an die Abwärme** der BHKW's der Kläranlage
- die **Elektro- und Leittechnik** für eine komplette elektrische Versorgung und die komplette Mess-, Regel- und Leittechnik zur Bedienung der Anlage von einer zentralen Warte/von einem zentralen Leittechnikraum aus.
- die **Bautechnik** zur Errichtung sämtlicher Anlagenteile inkl. der Außenanlagen und zur Anbindung an die bestehende Infrastruktur sowie zur Sicherstellung der architektonischen Gestaltung des Gesamterscheinungsbildes.

Der Hauptzweck der Anlage liegt somit darin, Energie (vor allem) für das öffentliche **Fernwärmenetz** bereitzustellen. Darüber hinaus erfüllt die Anlage die Voraussetzungen für die **Phosphorrückgewinnung**, welche gemäß § 20 Abs. 1 AVV 2024 idF BGBl. II Nr. 118/2024 ab 1.1.2033 verpflichtend vorgesehen ist. Die wesentlichen Zwecke der

Anlage liegen somit nicht in der Beseitigung des Klärschlammes, sondern in dessen energetischen Nutzung sowie (künftig) darin, Verbrennungsasche zu generieren, aus der Phosphor rückgewonnen werden kann (Anmerkung: Die Phosphorrückgewinnung soll zukünftig – voraussichtlich spätestens ab 2033 – durch den Übernehmer der Asche durchgeführt werden und demgemäß wird diese Rückgewinnung nicht vor Ort erfolgen und ist somit nicht projektrelevant). Folglich ist die Anlage als **Mitverbrennungsanlage** gemäß § 3 Z 33 AVV einzustufen. Da im Bandrockner pro Tag mehr als 75 t nicht gefährliche Abfälle (Klärschlamm) vorbehandelt werden, ist die Anlage gemäß Anhang 5 Teil 1 Z 3 lit. b Pkt. ii AWG 2002 als eine **IPPC-Behandlungsanlage** zu qualifizieren. Die Anlage ist **keine Seveso-Anlage**.

2.2 Vorhabensabgrenzung

Der Standortraum des Vorhabens liegt auf dem Betriebsgelände der Kläranlage der Stadt Graz, Sportplatzstraße 80, 8077 Gössendorf (KG 63220 Gössendorf). Der Standortraum der Fernwärmeleitung, die Teil des Vorhabens ist und ebenso neu errichtet wird, erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zur Anbindung an die bestehende Fernwärmeleitung im Bereich der A2 Südautobahn. Die 20 kV-Leitung – ein weiterer Bestandteil des ggst. Vorhabens – verläuft bis zur Abzweigung kurz vor der A2 Südautobahn in der gleichen Trasse wie die Fernwärmeleitung.

In räumlicher Hinsicht befindet sich das Vorhaben auf den folgenden **Flächen**:

- KG 63220 Gössendorf:
 - Grdst. Nr. 796/2 (Gebäude, Betriebsflächen, Fernwärmeleitung, 20kV-Leitung; in der Bauphase auch Baustelleneinreichung, Ladefläche und Entladebereich)
 - Grdst. Nr. 782/1 (Fernwärmeleitung, 20kV-Leitung)
 - Grdst. Nr. 865/1 (Fernwärmeleitung, 20kV-Leitung)
 - Grdst. Nr. 763/5 (Fernwärmeleitung, 20kV-Leitung)

- KG 63287 Thondorf:
 - Grdst Nr. 422/13 (Fernwärmeleitung, 20kV-Leitung)
- KG 63123 Graz Stadt-Thondorf:
 - Grdst. Nr. 195/3 (Fernwärmeleitung, 20kV-Leitung)
 - Grdst. Nr. 193/1 (20kV-Leitung und Anschlussgebäude)
 - Grdst. Nr. 195/4 (Fernwärmeleitung)
 - Grdst. Nr. 189/2 (Fernwärmeleitung und Schacht)
 - Grdst. Nr. 207 (Fernwärmeleitung und Schacht)

Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu kompensieren, sind weiterführende **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** geplant. In räumlicher Hinsicht befinden sich diese auf den folgenden Flächen:

- KG 63220 Gössendorf:
 - Grdst. Nr. 763/4 und 818/3 (Totholzhaufen)
- KG 63108 Andritz:
 - Grdst. Nr. 716 (frische, artenreiche Fettwiese sowie trockene Ruderalfluren)

In Bezug auf die **Vorhabensabgrenzung** erlaubt sich die Projektwerberin insbesondere auf Punkt 3.7 der Vorhabensbeschreibung (Schnittstellen im Dokument B.01.01) sowie das Dokument B.02.16 (Schnittstellenliste) zu verweisen.

2.3 Eckdaten des beantragten Konsenses

Die Mitbewertung diverser Materien im Rahmen des UVP-G 2000 erfordert hinsichtlich verschiedener Materien die Angabe eines quantitativen Konsenses, der in den folgenden Punkten aufgelistet ist.

2.3.1 Abfallwirtschaftlicher Konsens

Beantragt wird ein Konsens zur Behandlung (Trocknung und energetische Verwertung) von

- **43.000 t/a**

mechanisch entwässerten Klärschlämmen (nicht gefährliche Abfälle) mit den im Abfallwirtschaftskonzept angegebenen Schlüsselnummern. Des Weiteren kommen die Verwertungsverfahren R12 und R13 des Anhang 2 AWG 2002 als Behandlungsverfahren zum Einsatz. Eine detaillierte Aufstellung ist dem beiliegenden Abfallwirtschaftskonzept zu entnehmen.

2.3.2 Wasserwirtschaftlicher Konsens

Das für die EKV benötigte **Prozesswasser** wird aus dem bestehenden Brunnen der Kläranlage der Stadt Graz in Graz-Gössendorf entnommen. Der bereits genehmigte Konsens beträgt max. 46 l/s bzw. 3.285 m³/d bzw. 900.000 m³/a, eine darüber hinausgehende Menge wird nicht beantragt. Die **Trinkwasserversorgung** (Sanitäreinrichtungen, Notduschen und Augenduschen) erfolgt aus dem bestehenden Trinkwassernetz der Kläranlage Gössendorf. Das **Feuerlöschwasser** wird aus dem bestehenden Löschwassernetz entnommen. Der erforderliche Löschwasserbedarf für den maßgebenden Brandabschnitt Kesselhaus beläuft sich auf rund 1,48 m³ pro Minute. Die in der Betriebsphase anfallenden **Abwässer** werden zur Reinigung der Kläranlage Gössendorf übergeben. Dies erfolgt über zwei getrennte Abwasserleitungen (Abwasserleitung für Prozessabwässer und Abwasserleitung für Sanitärabwässer). Die Niederschlagswässer versickern im **Versickerungsbecken** im Süd-Westen des Projektgebietes.

Für eine detaillierte Beschreibung des beantragten wasserwirtschaftlichen Konsenses (Einleitung, Versickerung, Wasserbenutzung) wird auf das **Einreichoperat** – Beschreibung Wasserwirtschaft (Dokument B.06.01) verwiesen.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde

Gemäß § 3 UVP-G 2000 sind Vorhaben, welche in Anhang 1 angeführt sind, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. In Spalte 1 bis 3 der Z 1 bis 3 des Anhang 1 UVP-G 2000 sind dabei jene Vorhaben aufgelistet, welche der Abfallwirtschaft zugeordnet werden. Gemäß § 39 UVP-G 2000 ist für die Erteilung einer Bewilligung im Wege einer Umweltverträglichkeitsprüfung die Landesregierung jenes Bundeslandes zuständig, in dem das Vorhaben liegt.

Beim gegenständlichen Vorhaben, dessen sämtliche Vorhabensbestandteile sich im Bundesland Steiermark befinden, wird nachstehender Tatbestände erfüllt:

- Sonstige Anlage zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d gemäß Spalte 1 Z 2 lit c Anhang 1 UVP-G 2000.

Aufgrund der obigen Ausführungen ergibt sich die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde.

3.2 Mitanzuwendende Materiengesetze

Gemäß § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß § 3 leg. cit. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bei der Landesregierung – als der für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt zuständigen Behörde – einen Genehmigungsantrag einzubringen, der *„die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält“*.

Somit ist ein gesamthafter, unmittelbar auf das UVP-G 2000 gestützter, Antrag zu stellen. Diesem Antrag sind sämtliche nach den im vorliegenden Fall mitanzuwendenden Materiengesetzen geforderten Unterlagen beizulegen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Projektunterlagen gemäß den Anforderungen der Materiengesetze zu gestalten, sowie aufgrund der Bestimmung des § 17 Abs. 1 UVP-G 2000, wonach die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag jedenfalls die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden hat, sei der folgende Hinweis gestattet.

Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, alle nach Bundes- und Landesvorschriften anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen zu benennen. Eine UVP-Genehmigung erfasst immer alle nach den Materienbestimmungen notwendigen, zu erteilenden Genehmigungen (vgl. *Lampert*, UVP-G, § 5 Rz 3). Nachstehend erlaubt sich die Projektwerberin einen Überblick über die aus ihrer Sicht anzuwendenden Materiengesetze zu geben, wobei festzuhalten ist, dass die explizite Anführung der einzelnen Genehmigungsmaterien rechtlich nicht geboten und selbstverständlich für die Behörde nicht bindend ist.

Aus Sicht der Projektwerberin werden im gegenständlichen Verfahren hinsichtlich bundesrechtlicher Vorschriften insbesondere die Bestimmungen des AWG 2002, der GewO 1994 und des WRG 1959 sowie hinsichtlich landesrechtlicher Vorschriften insbesondere die Bestimmungen des Stmk. NSchG 2017 zur Anwendung kommen.

4. Antrag

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen stellt die Projektwerberin somit den

A n t r a g

die Steiermärkische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde möge das gegenständliche Vorhaben **Energetische Klärschlammverwertung „EKV Gössendorf“** nach den darauf anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 5, 17 UVP-G 2000 genehmigen.

Wien, am 31.5.2024

Energie Graz GmbH & Co KG